

SATZUNG

Inhalt

§ 1 Entstehung - Urteile nicht, bevor du die ganze Geschichte kennst	2
§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck des Vereins:	3
I. Förderung von Kunst und Kultur.....	3
II. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung.....	3
§ 4 Selbstlosigkeit.....	4
§ 5 Mittel des Vereins.....	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Vertretung des Vereins.....	6
§ 12 Satzungsänderung.....	7
§ 13 Kassenprüfung.....	7
§ 14 Protokollierung.....	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Datenschutz.....	8

SATZUNG

§ 1 Entstehung- Urteile nicht, bevor du die ganze Geschichte kennst

Begründung des Vereinsnames „MALLEKIDS“

Der Name „MALLEKIDS“ mag auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen – doch er trägt eine besondere Bedeutung für die Gründungsmitglieder.

Die Idee zur Vereinsgründung entstand auf der Insel Mallorca, wo sich die Gründungsmitglieder zufällig begegneten und schnell miteinander verbunden fühlten. Dort erlebten sie, wie Menschen unterschiedlichster Herkunft, Generation und Lebensrealität in Kontakt treten – offen, respektvoll und ohne Vorurteile.

Auf Mallorca ist jeder willkommen – unabhängig von Alter, Herkunft oder Sprache.

Alle teilen ein Ziel: neue Menschen kennenzulernen, Gemeinschaft zu erleben und gemeinsam positive Erfahrungen zu machen.

Diese Offenheit und Begegnung auf Augenhöhe bilden den Kern des Vereinsziels.

Der Name „MALLEKIDS“ steht symbolisch für dieses Gefühl von Zusammenhalt, Vielfalt, Freundschaft und kultureller Offenheit – genau das, was der Verein in Deutschland fördern möchte.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „MALLEKIDS“.
- II. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Gründungsdatum 11.12.2025

§ 3 Zweck des Vereins:

- I. Förderung von Kunst und Kultur
 - a. Organisation kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Tanz, Theater, Filmabende, Straßen- und Kunstevents)
 - b. Unterstützung lokaler und internationaler Künstler durch Auftrittsmöglichkeiten, Ausstellungen und Projektförderung
 - c. Angebot von Workshops und Kursen (Kunst, Tanz, Musik, Fotografie, Medienkunst)
 - d. Förderung traditioneller kultureller Bräuche und internationaler Kulturformen
 - e. Förderung digitaler Kultur (DJ-Workshops, Medienkunst)
- II. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung
 - a. Schaffung internationaler Begegnungen (Austauschprogramme, Städtepartnerschaften)
 - b. Workshops und Bildungsprogramme zu Toleranz, Vielfalt und interkultureller Kompetenz
 - c. Internationale Vereinsreisen und Besuche bei Partnervereinen im Ausland
 - d. Integrationsprojekte zur Unterstützung kultureller und sprachlicher Teilhabe
 - e. Internationale Kooperationen mit ausländischen Vereinen und Kulturgruppe
 - f. Soziale Projekte mit internationalem Bezug (Hilfsaktionen, Spenden, Patenschaften)

§ 4 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein finanziert sich aus

- I. Mitgliedsbeiträgen,
- II. Spenden und Zuschüssen,
- III. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen,
- IV. Sponsoring und Werbung,
- V. dem Verkauf von Vereinsartikeln (Merchandise) sowie
- VI. sonstigen Einnahmen, soweit sie dem Zweck des Vereins dienen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- II. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- V. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- VI. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsziele kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 7 Beiträge

- I. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- II. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, einschließlich einer möglichen Aufnahmegebühr.
- III. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von dieser mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- IV. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen entscheiden

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- IV. Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- VI. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in.
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- III. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- IV. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- V. Mindestens 2 Gründungsmitglieder sollen dem Vorstand angehören.
Die Gründungsmitglieder benennen dieses Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss untereinander.
- VI. Sollte kein Gründungsmitglied mehr zur Verfügung stehen, entfällt diese Regelung automatisch.

§ 11 Vertretung des Vereins

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der folgenden Personen gemeinsam vertreten:
 - a. den 1. Vorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. den Schatzmeister

- II. Der Vorstand kann Vollmachten für einzelne Bereiche erteilen

§ 12 Satzungsänderung

- I. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Über Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden; der Einladung ist der vorgesehene Änderungstext beizufügen.
- IV. Satzungsänderungen, die die Rechte oder Stellung der Gründungsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller noch lebenden Gründungsmitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
Eine Wiederwahl
- II. Der/die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen unabhängig prüfen.
- III. Der/die Kassenprüfer/innen überprüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung.
- IV. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen ist.
- V. Bei vorzeitiger Beendigung des Amts als Kassenprüfer/in wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit.

§ 14 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - a. 50% an die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. 50% an die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

§ 16 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- III. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung